

wo die Kirche im Spiele war, hatte er in Alamannien freies Feld. Von hier aus muss es sehr auffällig erscheinen, dass nicht bloß landrechtliche, sondern auch einschneidende kirchenrechtliche Satzungen der Reichsgesetzgebung vom Ende des sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts in der Lex ganz unberücksichtigt geblieben sind. Die drei Gesetze Childeberts II. vom Februar 596, Hlothars II. zwischen 584 und 628 und desselben Königs von 614 enthalten eine Anzahl solcher Satzungen. Von der zehnjährigen Ersitzung der Fahrhabe¹, der Todesstrafe für homicidium und raptus, den Strafen für Justizverweigerung², dem Repraesentationsrechte der Enkel³ weiss die Lex nichts. Aber auch von dreissigjähriger Ersitzung der Liegenschaften, wie sie für Kirche, Kleriker und Römer die Praeceptio Chlotars II.⁴ gewährt, von der Bestimmung des Edictes von 614, dass Freigelassene gewisser Art ohne Gegenwart des Bischofs nicht abzuurtheilen seien⁵, von dem einschneidenden Privileg des gleichen Edictes, dass in Civilsachen von Klerikern ein Güteverfahren vor dem Bischofe der Verhandlung im weltlichen Gericht vor auszugehen habe, in Strafsachen die Kleriker aber juxta canones dstringantur⁶, auch hiervon weiss die Lex nichts. Und gerade das letztere schärfte das Concil von Reims nochmals ein.⁷ Von den beiden Wegen, welche für die Erklärung dieses Umstandes, einzuschlagen sind, dass nämlich die Lex vor dem Erlasse jener Bestimmungen⁸ oder dass sie eine nicht unerhebliche Spanne Zeit nach ihnen ergangen sei, wird man nach dem Vorausgegangenen nicht umhin können, den letzteren einzuschlagen. Dazu veranlasst ein weiterer Umstand. Zwei wichtige Satzungen der merovingischen Reichsgesetze von 596 und 614 sind in der Lex benutzt worden. Die eine betrifft das Verfahren gegen fures und malefactores. Childebert II.⁹ bestimmte, dass, wenn fünf oder sieben gutbelemundete, einwandsfreie Erfahrungszeugen eidlich jemanden eines Verbrechens schuldig bezeugt haben, dieser 'sine lege' sterben soll. Unter: 'sine lege' verstehe ich an jener Stelle: ohne die gesetzlichen Vertheidigungsbehelfe anwenden zu können, ganz wie in nordischen Quellen Recht

1) Boretius I S. 15. 16. 2) Boretius I S. 17. 3) Boretius I S. 15. 17. 4) Boretius I S. 19. 5) Boretius I S. 22. 6) Boretius I S. 21. 7) Can. 24: Iudices qui super auctoritate et edicto dominico, canonum statuta contemnunt vel edictum illud dominicum quod Parisiis factum est, violaverint aut contempserint, placuit eos communione privari. 8) Gegen diese Möglichkeit spricht auch die Lage der Dinge. Im Jahre 613 kam Hlothar II. erst zur Alleinherrschaft, und für das Jahr 614 berief er das Pariser Concil, auf Grund dessen sein Edict erging. Nur in der Zwischenzeit hätte also die Reichsversammlung, in welcher die Lex erlassen sein soll, stattfinden können. 9) Boretius I S. 16.